

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 29. Oktober 1982

208. Stück

520. Bundesgesetz: Bergesetznovelle 1982

(NR: GP XV RV 1094 AB 1181 S. 123. Einspr. d. BR: 1186 AB 1250 S. 126. BR: AB 2560 S. 426.)

520. Bundesgesetz vom 20. Oktober 1982, mit dem das Bergesetz 1975 geändert wird (Bergesetznovelle 1982)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bergesetz 1975, BGBl. Nr. 259, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 124/1978 wird wie folgt geändert:

1. § 5 hat zu lauten:

„§ 5. Grundeigene mineralische Rohstoffe sind:

1. Magnesit; Illitton und andere Blähtone; Tone, soweit sie sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen eignen; Quarz, Quarzit und Quarzsand, soweit sie sich zur Herstellung von Glas oder feuerfesten Erzeugnissen eignen;
2. Dolomit, soweit er sich zur Herstellung feuerfester Erzeugnisse eignet; Tone, soweit sie sich zur Herstellung von säurefesten oder nicht als Ziegeleierzeugnisse anzusehenden keramischen Erzeugnissen eignen; Bentonit; Kieselgur; Asbest; Glimmer; Feldspat; Traß; Andalusit, Sillimanit und Disthen.“

2. Im § 68 Abs. 2 erster Satz, im § 213 Abs. 3 erster Satz und im § 262 Abs. 7 ist der Ausdruck „Montanistische Hochschule in Leoben“ und im § 73 Abs. 3 der Ausdruck „Montanistische Hochschule in Leoben“ durch den Ausdruck „Montanuniversität Leoben“ zu ersetzen.

3. § 77 hat zu lauten:

„§ 77. (1) Der Bund kann die Ausübung der Rechte nach § 76 Abs. 1 hinsichtlich der Kohlenwasserstoffe oder der uran- und thoriumhaltigen mineralischen Rohstoffe einschließlich des Rechtes zur Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe in von ihm zu bestimmenden Gebieten im Amtsbezirk einer Berghauptmannschaft (Aufsuchungsgebieten) natürlichen oder juristischen Personen, die über die notwendigen technischen und finanziellen Mittel zur Eröffnung und Führung eines Bergbaus verfügen, gegen ein angemessenes Entgelt überlassen. Für die Dauer der Überlassung der Ausübung der

Rechte des Aufsuchens von Kohlenwasserstoffen sowie der Suche und Erforschung kohlenwasserstoffführender geologischer Strukturen, die zum Speichern von flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen verwendet werden sollen, oder des Rechtes des Aufsuchens von uran- und thoriumhaltigen mineralischen Rohstoffen ist ein Flächenzins zu entrichten. Für die Dauer der Überlassung der Ausübung des Rechtes des Gewinnens von Kohlenwasserstoffen oder von uran- und thoriumhaltigen mineralischen Rohstoffen einschließlich des Rechtes zur Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe sind ein Feldzins und ein Förderzins zu entrichten. Für die Ausübung des mit dem Recht des Gewinnens von Kohlenwasserstoffen verbundenen Rechtes zum Speichern von flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen in kohlenwasserstoffführenden geologischen Strukturen oder Teilen von solchen ist ein Speicherzins zu entrichten.

(2) Der Förderzins beträgt für flüssige Kohlenwasserstoffe 20% und für gasförmige Kohlenwasserstoffe 15% des Wertes, der sich bei Zugrundelegung des durchschnittlichen jährlichen Importwertes loco Grenze pro t Rohöl (für flüssige Kohlenwasserstoffe) und pro m³ Erdgas (für gasförmige Kohlenwasserstoffe) im Kalenderjahr der Förderung, errechnet auf Grund der Einfuhrstatistik des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, ergibt. Dieser durchschnittliche Importwert pro Einheit ist durch Teilung des im Jahr ausgewiesenen Gesamtimportwertes loco Grenze durch die ausgewiesene Jahresgesamtimportmenge zu errechnen. Ist in einem Kalenderjahr kein Import erfolgt, so ist der auf Grund der deutschen Einfuhrstatistik für die Bundesrepublik Deutschland errechnete durchschnittliche jährliche Importwert loco deutsche Grenze pro t Rohöl (pro m³ Erdgas) der Berechnung zugrunde zu legen, wobei für die Fördermengen der einzelnen Monate die DM nach dem Wiener Devisenmittelkurs am Letzten des jeweiligen Fördermonates in Schilling umzurechnen ist.

(3) Förderzinspflichtig bei flüssigen Kohlenwasserstoffen ist der Teil der gesamten geförderten Menge an Rohöl, der Dritten überlassen, gespeichert, gelagert, verarbeitet oder sonstwie verwertet

wird (auch für eigene Zwecke). Förderzinspflichtig bei gasförmigen Kohlenwasserstoffen ist die gesamte geförderte Menge an Rohgas ohne das in kohlenwasserstoffführende geologische Strukturen rückgeführte Gas, abzüglich der im Rohgas enthaltenen Menge an inerten Gasen und H₂S und abzüglich einer jeweils vertraglich zu bestimmenden Menge für Verluste, Meßdifferenzen und den Eigenverbrauch für Bergbauzwecke beim Kohlenwasserstoffbergbau. Die Wiederproduktion des in kohlenwasserstoffführende geologische Strukturen rückgeführten inländischen Gases ist der jeweiligen gesamten geförderten Menge an Rohgas zuzuzählen. Soweit die Importstatistik für Erdgas auf einer anderen Volumermittlung beruht als die Ermittlung der förderzinspflichtigen Menge, ist das Volumen entsprechend umzurechnen. Für Ligroin (Erdgaskondensat) ist derselbe Förderzins wie für flüssige Kohlenwasserstoffe zu entrichten, sofern die das Ligroin bildenden höheren Kohlenwasserstoffe nicht in der förderzinspflichtigen Rohgasmenge berücksichtigt sind.

(4) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundesminister für Finanzen haben erstmals 1984 und in der Folge in Abständen von jeweils einem Jahr gemeinsam zu überprüfen, ob der Förderzins für flüssige und gasförmige Kohlenwasserstoffe noch ein angemessenes Entgelt im Sinne des Abs. 1 darstellt, und, falls dies infolge Änderung der für den Kohlenwasserstoffbergbau maßgebenden volkswirtschaftlichen oder technischen Verhältnisse nicht mehr zutrifft, hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung, die des Einvernehmens mit dem Hauptausschuß des Nationalrates bedarf, Zuschläge zum Förderzins oder Abschläge von diesem festzusetzen. Hierbei sind die Zuschläge zum Förderzins

1. für flüssige Kohlenwasserstoffe
 - a) aus einer Tiefe von mehr als 4 000 m,
 - b) aus Vorkommen oder Teilen von Vorkommen mit hochviskosem Erdöl und geringer oder ohne Lagerstättenenergie,
 - c) aus Vorkommen oder Teilen von Vorkommen, die infolge mangelnder Abbauwürdigkeit nicht in Förderung genommen worden sind oder aus denen die Förderung wegen nicht mehr gegebener Abbauwürdigkeit eingestellt worden ist,
 - d) wenn sie mit Hilfe von Verfahren zur Erhöhung der Ausbeute mittels künstlich zugeführter Energie gefördert worden sind und hiebei über eine sekundäre Ausbeute hinausgegangen worden ist oder
 - e) wenn sie aus gering permeablen Vorkommen oder Teilen von solchen mit Hilfe von Verfahren zur Erhöhung der Durchlässigkeit durch hydraulische Lagerstättenbehandlung gefördert worden sind, und

2. für gasförmige Kohlenwasserstoffe
 - a) aus einer Tiefe von mehr als 5 000 m oder
 - b) wenn sie aus gering permeablen Vorkommen oder Teilen von solchen mit Hilfe von Verfahren zur Erhöhung der Durchlässigkeit durch hydraulische Lagerstättenbehandlung gefördert worden sind, niedriger und die Abschläge vom Förderzins höher festzusetzen.“

4. § 78 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Bei Überlassung der Ausübung der Rechte des Aufsuchens und Gewinnens von Kohlenwasserstoffen oder von uran- und thoriumhaltigen mineralischen Rohstoffen (§ 77 Abs. 1) ist hierüber vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen namens des Bundes ein bürgerlichrechtlicher Vertrag zu schließen, in dem die allgemeinen Rechte und Pflichten beim Aufsuchen und Gewinnen und ferner, wenn sich der Vertrag auf Kohlenwasserstoffe bezieht, auch die allgemeinen Rechte und Pflichten beim Suchen und Erforschen kohlenwasserstoffführender geologischer Strukturen, die zum Speichern flüssiger oder gasförmiger Kohlenwasserstoffe verwendet werden sollen, sowie beim Speichern solcher Kohlenwasserstoffe in kohlenwasserstoffführenden geologischen Strukturen festzusetzen sind. Im Vertrag ist überdies, soweit nicht der § 77 Abs. 2 bis 4 gilt, das zu leistende, angemessene zu bestimmende Entgelt (Flächen-, Feld- und Speicherzins; Förderzins für uran- und thoriumhaltige mineralische Rohstoffe) festzusetzen. Außerdem ist das Aufsuchungsgebiet anzugeben.“

5. Dem § 81 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Bei Vorkommen von Kohlenwasserstoffen kann sich der Aufschlagpunkt jedoch auch außerhalb des begehrten Gewinnungsfeldes befinden.“

6. a) Die Überschrift des § 105 hat statt „Magnesit, Illitton und andere Blähtone“ „Magnesit, Blähtone, feuerfeste Tone, hochwertiger Quarz, Quarzit und Quarzsand“ zu lauten.

b) Im § 105 Abs. 1 erster Satz und im § 105 Abs. 2 erster Satz ist der Ausdruck „Magnesit, Illitton oder anderen Blähtonen oder einer einen derartigen mineralischen Rohstoff“ durch den Ausdruck „Magnesit, Illitton oder anderen Blähtonen, Tonen, soweit sie sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen eignen, Quarz, Quarzit oder Quarzsand, soweit sie sich zur Herstellung von Glas oder feuerfesten Erzeugnissen eignen, oder einer einen derartigen mineralischen Rohstoff“ zu ersetzen.

c) Im § 105 Abs. 3 erster Satz ist der Ausdruck „Magnesit oder Illitton oder sich hiebei anfallende andere Blähtone“ durch den Ausdruck „Magnesit oder Illitton oder sich hiebei anfallende andere Blähtone oder zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen sich eignende Tone oder sich den

beim Erschließen und Untersuchen anfallenden zur Herstellung von Glas oder feuerfesten Erzeugnissen sich eignenden Quarz, Quarzit oder Quarzsand“ zu ersetzen.

d) Im § 105 Abs. 3 zweiter Satz ist der Ausdruck „Magnesits oder Illitons oder abgebauter anderer Blähtone“ durch den Ausdruck „Magnesits oder Illitons oder abgebauter anderer Blähtone oder zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen sich eignender Tone oder des abgebauten zur Herstellung von Glas oder feuerfesten Erzeugnissen sich eignenden Quarzes, Quarzits oder Quarzsandes“ zu ersetzen.

7. Nach § 154 Abs. 2 ist folgender Abs. 3 einzufügen:

„(3) Eine an einer ausländischen Hochschule oder Lehranstalt erfolgreich abgeschlossene Ausbildung gilt dann als einschlägig im Sinn des Abs. 2, wenn sie der entsprechenden erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an einer inländischen Hochschule oder Lehranstalt gleichwertig ist. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, bei einer Hochschulausbildung nach Anhörung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, bei Ausbildung an einer Lehranstalt nach Anhörung des Bundesministers für Unterricht und Kunst.“

8. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 des § 154 erhalten die Bezeichnungen „4“, „5“ und „6“.

9. § 158 hat zu lauten:

„§ 158. Nähere Vorschriften über die verlangte Vorbildung, über die Erfordernisse der Gleichwertigkeit einer Ausbildung an einer ausländischen Hochschule oder Lehranstalt, die Art der erforderlichen praktischen Verwendung, die Prüfung nach § 154 Abs. 4 und den Nachweis der erforderlichen theoretischen Kenntnisse für die Leitung eines Bergbaubetriebes, einer selbständigen Betriebsabteilung und der Abteilungen im Fall des § 150 Abs. 3 sowie für die technische Aufsicht bei Fehlen einer entsprechenden Vorbildung erläßt der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung.“

10. § 163 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Als entsprechende Vorbildung gilt die Absolvierung der Diplomstudien der Studienrichtung Markscheidewesen an der Montanuniversität Leoben. § 154 Abs. 3 gilt sinngemäß.“

11. § 179 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann, wenn es die geologisch-lagerstättenkundlichen Verhältnisse und die Art der Gewinnungs- oder Speichertätigkeit ermöglichen, durch Verordnung für einzelne Bergbaugebiete festsetzen, daß für die Errichtung bestimmter Arten von Bauten und anderen Anlagen oder in bestimm-

ten Entfernungen von näher zu bezeichnenden Bergbauanlagen keine Bewilligungen nach § 176 Abs. 2 erforderlich sind. Solche Verordnungen können auch rückwirkend erlassen werden.“

12. § 183 Abs. 2 Z 3 hat zu lauten:

„3. der Schaden an einer Anlage, wenn diese in einem Bergbaugebiet nach dessen Ersichtlichmachung im Grundbuch oder nach Kundmachung der Begrenzung des Bergbaugebietes nach § 251 a errichtet und hierfür nicht die Bewilligung der Berghauptmannschaft erteilt worden ist oder eine solche zwar vorliegt, die damit verbundene Verpflichtung zu Sicherheitsvorkehrungen aber nicht eingehalten worden ist.“

13. § 205 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen, ferner zum Schutz von Sachen, der Umwelt, von Lagerstätten und der Oberfläche sowie zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, zum Schutz der Umwelt jedoch nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, durch Verordnung nähere Regelungen über die beim Bergbau durchzuführenden Maßnahmen treffen.“

14. Dem § 208 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„In den Übersichtskarten sind die Bergbaugebiete, auf die sich der Geltungsbereich einer Verordnung nach § 179 Abs. 4 bezieht, besonders zu kennzeichnen.“

15. § 214 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Die Höhe der für jedes Kalenderjahr für jede Schurfberechtigung zu entrichtenden Freischurfgebühr wird mit 100 S, die Höhe der für jedes Kalenderjahr für jede Bergwerksberechtigung für ein Grubenmaß zu entrichtenden Maßengebühr mit 300 S festgesetzt. Für eine Bergwerksberechtigung für eine Überschar ist die Hälfte dieser Maßengebühr zu entrichten, für eine Bergwerksberechtigung für ein Doppellaß das Zweifache dieser Maßengebühr. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung zu den vorstehend angeführten Beträgen einen Zuschlag festzusetzen, soweit dies notwendig ist, um diese Beträge den geänderten gesamtwirtschaftlichen Verhältnissen anzugleichen. Die sich hienach ergebende Höhe der Freischurf- und der Maßengebühr ist in der Verordnung festzustellen; die Beträge sind auf volle Schilling aufzurunden.

(3) Die Freischurf- und Maßengebührenpflicht beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem die Verleihung der Schurf- oder Bergwerksberechtigung

rechtskräftig geworden ist, und endet mit dem Kalenderjahr, in dem die Schurfberechtigung erloschen ist oder die Erklärung des Erlöschens der Bergwerksberechtigung rechtskräftig geworden ist. Die Freischurf- und die Maßengebühr sind am 10. April jedes Jahres fällig. Die erstmals zu entrichtende Freischurf- oder Maßengebühr ist am 10. desjenigen Monats fällig, der auf den Monat folgt, in dem die Verleihung der Schurf- oder Bergwerksberechtigung rechtskräftig geworden ist. Die Schurf- und Bergwerksberechtigten haben die zu entrichtenden Freischurf- und Maßengebühren selbst zu berechnen.“

16. § 214 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Wird die Freischurfgebühr trotz Setzung einer Nachfrist von einem Monat nicht oder nur teilweise entrichtet, so erlischt die Schurfberechtigung. Auf Verlangen hat die Berghauptmannschaft das Bestehen oder Nichtbestehen der Schurfberechtigung festzustellen. Wird die Maßengebühr durch zwei aufeinanderfolgende Jahre trotz Setzung einer Nachfrist von einem Monat nicht oder nur teilweise entrichtet, so hat die Berghauptmannschaft die Bergwerksberechtigung zu entziehen.“

17. Dem § 224 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Bergwerksberechtigungen für Doppelmaße gelten als Bergwerksberechtigungen für Grubenmaße.“

18. § 234 zweiter Satz hat zu lauten:

„Sie sind mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1981 diesem Bundesgesetz anzugleichen.“

19. Dem § 234 ist folgender Satz anzufügen:

„Auf Grund von Aufsuchungs- und Gewinnungsverträgen betreffend Bitumen vom Bund als Vertragspartner vor dem 1. Jänner 1981 anerkannte Gewinnungsfelder gelten als nach § 82 Abs. 1 anerkannte Gewinnungsfelder.“

20. Nach § 251 sind ein § 251 a und ein § 251 b mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Kundmachung der Begrenzungen von Bergbaugebieten

§ 251 a. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat die Begrenzungen von Bergbaugebieten im Bundesgesetzblatt kundzumachen, die aus Grundstücken und Grundstücksteilen gebildet werden, die sich innerhalb der Begrenzungen von Gewinnungsfeldern befinden, die auf Grund von Aufsuchungs- und Gewinnungsverträgen betreffend Bitumen vom Bund als Vertragspartner vor dem 1. Jänner 1981 anerkannt worden sind. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit auch die Begrenzungen von Bergbaugebieten im Bundesgesetzblatt kundmachen, die aus Grundstücken und Grundstücksteilen gebildet werden, die

sich innerhalb der Begrenzungen von Grubenmaßen, Überscharen, anderen als im ersten Satz genannten Gewinnungsfeldern, Abbaufeldern oder Speicherfeldern befinden. Das gleiche gilt für die mit Bescheid nach § 177 Abs. 2 festgesetzten Bergbaugebiete. Ändern sich die im Bundesgesetzblatt kundgemachten Begrenzungen infolge Auflassung von Bergbaugebieten oder Teilen davon, so hat dies der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

Bauten und andere Anlagen in Bergbaugebieten mit Kohlenwasserstoffbergbau

§ 251 b. Für nicht als Bergbauanlagen geltende Bauten und andere Anlagen, die zwischen dem 1. Oktober 1975 und dem 31. Dezember 1981 in Bergbaugebieten errichtet worden sind, die aus Grundstücken und Grundstücksteilen gebildet werden, die sich innerhalb der Begrenzungen von Gewinnungsfeldern befinden, die auf Grund von Aufsuchungs- und Gewinnungsverträgen betreffend Bitumen vom Bund als Vertragspartner vor dem 1. Jänner 1981 anerkannt worden sind, sowie für wesentliche Erweiterungen und Veränderungen, die zwischen dem 1. Oktober 1975 und dem 31. Dezember 1981 an nicht als Bergbauanlagen geltenden Bauten und anderen Anlagen in diesen Bergbaugebieten vorgenommen worden sind, gilt die Bewilligung nach § 176 Abs. 2 als erteilt. Dies gilt auch für nicht als Bergbauanlagen geltende Bauten und andere Anlagen, die im genannten Zeitraum in Bergbaugebieten errichtet worden sind, die aus Grundstücken und Grundstücksteilen gebildet werden, die sich innerhalb der Begrenzungen von Grubenmaßen und Überscharen befinden, für die Bergwerksberechtigungen nach § 5 des Bitumengesetzes, GBlÖ Nr. 375/1938, oder vor dem 31. August 1938 auf Kohlenwasserstoffvorkommen verliehen worden sind, sowie für wesentliche Erweiterungen und Veränderungen, die im genannten Zeitraum an nicht als Bergbauanlagen geltenden Bauten und anderen Anlagen in diesen Bergbaugebieten vorgenommen worden sind.“

21. § 254 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung die nach den §§ 18 und 222 des Allgemeinen Berggesetzes, RGBl. Nr. 146/1854, für Heilquellen und Wasserversorgungsanlagen bestimmten Schutzgebiete neu festzusetzen oder, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr gegeben sind, aufzulassen.“

22. § 262 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern die Abs. 2 bis 7 nicht anderes bestimmen, der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut, jedoch hinsichtlich des § 214

Abs. 2 und 5 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 205 Abs. 1, soweit es sich um nähere Regelungen zum Schutz der Umwelt handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, hinsichtlich des § 254 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und hinsichtlich des § 132 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung.“

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Soweit in Verträgen gemäß § 77 und § 78 Abs. 1 des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 124/1978 Förderzinse für flüssige und gasförmige Kohlenwasserstoffe festgesetzt sind, gelten für die ab 1. Jänner 1982 geförderten flüssigen Kohlenwasserstoffe und die ab 1. Jänner 1984 geförderten gasförmigen Kohlenwasserstoffe die nach § 77 Abs. 2 bis 4 des Berggesetzes 1975 in der Fassung dieses Bundesgesetzes sich ergebenden Förderzinse. Soweit nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auf Grund derartiger Verträge Zahlungen an Förderzins für ab 1. Jänner 1982 gefördertes Erdöl akontiert worden sind, ist die Aufzahlung auf die nach diesem Bundesgesetz sich ergebenden Beträge binnen zwei Monaten nach dessen Kundmachung vorzunehmen. Dies gilt auch für ab 1. Jänner 1982 angefallenes Ligroin (Erdgaskondensat), sofern die dieses bildenden höheren Kohlenwasserstoffe nicht von Akontozahlungen vom Förderzins für Erdgas erfaßt sind.

(2) Für ein noch nicht rechtskräftig in Grubenmaße umgewandeltes oder für erloschen erklärtes Tagmaß ist die Maßengebühr für eine Bergwerksberechtigung für ein Grubenmaß zu entrichten. Soweit nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Ratenzahlungen an Freischurf- oder Maßengebühren für 1982 geleistet worden sind, ist die Aufzahlung auf die in diesem Bundesgesetz festgesetzten Beträge binnen zwei Monaten nach dessen Kundmachung vorzunehmen.

Artikel III

Schlußbestimmungen

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten der Art. I Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 11. Dezember 1946, BGBl. Nr. 28/1947, zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Entrichtung von Maßen- und Freischurfgebühren sowie der § 1 des Bundesgesetzes vom 3. März 1948, BGBl. Nr. 90, womit das Bundesgesetz vom 11. Dezember 1946, BGBl. Nr. 28/1947, zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften über die Entrichtung von Maßen- und Freischurfgebühren abgeändert wird, außer Kraft.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1982 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des Art. I Z 3, 4 und 15 sowie des Art. II der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
2. hinsichtlich des Art. I Z 13 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz,
3. hinsichtlich des Art. I Z 21 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
4. hinsichtlich des Art. I Z 22 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesminister für soziale Verwaltung,
5. hinsichtlich des Art. I Z 12 der Bundesminister für Justiz und
6. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.

Kirchschläger

Kreisky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 600,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 700,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,20 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 7,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.